



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

**Betreff: Qualifizierung nach § 5 Tarifvertrag für den
öffentlichen Dienst**

hier: Duale Studiengänge und Masterstudiengänge

Bezug: Richtlinie für duale Studiengänge und Masterstudien-
gänge vom 1. September 2018

Aktenzeichen: D5-31001/38#5

Berlin, 9. Oktober 2019

Seite 1 von 3

Anlage: - 1 -

HAUSANSCHRIFT
Pommernallee 4
14052 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681 - 0
FAX +49 30 18 681 - 10807

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) enthält im § 5 Regelungen zur Qualifizierung der Beschäftigten. Darin wird klargestellt, dass ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgeber liegt.

Zur Qualifizierung gehören Maßnahmen nach Absatz 3 des § 5 TVöD, die dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung) dienen. Die Qualifizierungsmaßnahmen können auch in Form von dualen Studiengängen und Masterstudiengängen erfolgen. Für die Teilnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Bundes, die auf Veranlassung des Arbeitgebers an Studiengängen teilnehmen, sind bereits Rundschreiben erlassen worden. Die Anwendung der Rundschreiben beschränkt sich auf Studiengänge der Hochschule des Bundes (HS Bund). Das betrifft im Einzelnen:

- Masterstudiengang „Master of Public Administration“ (Rundschreiben D5-220 231-2/6 vom 11.10.2011),
- Studium der Verwaltungsinformatik (Rundschreiben D5-220 231-2/6 vom 29.04.2013),

- Fernstudiengang Verwaltungsmanagement (Rundschreiben D5-31003/5#7 vom 25.10.2017.

Die genannten Rundschreiben ermöglichen die Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD bei Teilnahme an den jeweiligen Studiengängen, sofern diese auf Veranlassung des Arbeitgebers erfolgt.

Neben Studiengängen der HS Bund werden entsprechend dem jeweiligen fachlichen Bedarf auch Studienangebote externer Hochschulen genutzt. Die dafür zwischen Behörde und Hochschule getroffenen Vereinbarungen dienen vorrangig der Gewinnung von Fachkräftenachwuchs. Mit attraktiven Ausbildungs- und Studienangeboten werden im Wettbewerb um die besten Köpfe externe Bewerberinnen und Bewerber für eine Ausbildung oder ein Studium und eine spätere Tätigkeit in der Bundesverwaltung gewonnen.

Dieses Rundschreiben eröffnet nunmehr auch Möglichkeiten, die vorhandenen Potentiale der Bestandsbeschäftigten zur Deckung des Fachkräftebedarfs zu nutzen. Das kann mit gezielter Personalentwicklung durch die Teilnahme interner Bewerberinnen und Bewerber an dualen Studiengängen und Masterstudiengängen gemäß § 5 Absatz 3 TVöD erfolgen.

Falls dies zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, besteht Einverständnis im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dass Tarifbeschäftigten nach § 5 Absatz 3 TVöD für die Teilnahme an dualen Studiengängen und Masterstudiengängen übertariflich Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21 TVöD) gewährt werden kann, sofern die Eignung, ggf. im Rahmen von Auswahlverfahren, nachgewiesen wurde und die Zulassung zum vorgesehenen Studiengang vorliegt.

Die Behörde schließt mit der Beschäftigten/dem Beschäftigten eine Qualifizierungsvereinbarung (Muster als Anlage) mit folgenden Angaben:

- a) maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Beginn, Dauer und Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten und Festlegung zur Teilnahmepflicht anhand des Studienplans,
- c) Probezeit für die Qualifizierungsvereinbarung,
- d) Umfang der Entgeltfortzahlung und Zahlung der Studiengebühren durch den Arbeitgeber,
- e) Inanspruchnahme des Urlaubs,
- f) Rückzahlungsbedingungen.

Gemäß § 5 Absatz 5 TVöD ist es möglich, einen Eigenbeitrag der Beschäftigten zu vereinbaren. Dieser soll sich am Eigeninteresse der/des Beschäftigten an der Fördermaßnahme orientieren. Die Norm sieht dafür eine faire Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens vor. Der Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen. Denkbar ist auch abhängig vom Umfang des Studiums, Teilzeitbeschäftigung zu vereinbaren. Das arbeitsvertraglich vereinbarte Entgelt nach § 21 TVöD würde sich dann für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung in Folge des Studiums entsprechend verringern.

Für die Reisen zur Teilnahme von Tarifbeschäftigten an dualen Studiengängen und Masterstudiengängen gelten grundsätzlich die Regelungen in den Ziffern 10 und 11 des Durchführungs Rundschreibens D 5 - 31005/38#1 vom 25. September 2018 zur Richtlinie für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018.

Etwas finanzielle Mehrbedarfe aufgrund der Studienmaßnahmen sind aus den verfügbaren Mitteln der jeweils betroffenen Einzelpläne zu decken. Zusätzliche Haushaltsmittel werden nicht bereitgestellt.

Im Auftrag

Dr. Hanebeck

Die als Anlagen beigefügten Muster für den Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung werden zeitnah im Word-Format auf der Homepage des BMI unter der Rubrik Musterarbeitsverträge als Download zur Verfügung gestellt.

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.

Muster für den Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung
auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 TVöD in Verbindung mit
Abschnitt II bzw. III der Richtlinie des Bundes
für duale Studiengänge und Masterstudiengänge
(männlich)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch (Arbeitgeber)

und dem Beschäftigten

Herrn

wohnhaft in

geboren am

wird eine

Qualifizierungsvereinbarung für die Teilnahme am Studiengang

**als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag vom
in der Fassung des Änderungsvertrages vom**

getroffen:

Präambel

Im beiderseitigen Interesse von Arbeitgeber und Beschäftigten absolviert der Beschäftigte den oben genannten Studiengang. Ihm wird für die Dauer des Studiums außertariflich Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt. Im Gegenzug verpflichtet sich der Beschäftigte, das Studium gemäß Studienplan zu absolvieren, den erfolgreichen Abschluss anzustreben und nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme das Beschäftigungsverhältnis mindestens für fünf Jahre mit Tätigkeiten der erlangten Qualifikation fortzuführen.

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des Studienganges

- (1) Der Beschäftigte absolviert den Studiengang < Bezeichnung einfügen > an der < Hochschule einfügen >. Der Studienverlauf richtet sich nach dem Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Diese sind Bestandteil der Vereinbarung und regeln die diesbezüglichen Teilnahmepflichten des Beschäftigten. Darin werden die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche und die tägliche Studienzeit, die zu absolvierenden Prüfungen und Lehrveranstaltungen während des Studiums verbindlich festgelegt.
- (2) Das Studium schließt mit dem akademischen Grad Bachelor/Master ab.

§ 2

Beginn und Dauer des Studienganges

Das Studium beginnt am _____ und endet am _____. Bei einem vorzeitigen Ende des Studiums endet diese Vereinbarung.

§ 3

Dauer der regelmäßigen Studienzeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche tägliche und wöchentliche Studienzeit während der fachtheoretischen Studienabschnitte richtet sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die regelmäßige durchschnittliche tägliche und wöchentliche Studienzeit während der berufspraktischen Studienabschnitte beim Arbeitgeber richtet sich nach den für die Beschäftigten des Arbeitgebers maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten bei einem Dritten.

§ 4

Zahlung und Höhe des Entgelts und der Studiengebühren

- (1) Der Beschäftigte wird für die Dauer des Studiums unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD freigestellt. Die Entgeltfortzahlung erfolgt mit der Maßgabe, dass der Beschäftigte nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme für mindestens fünf Jahre beim Arbeitgeber mit Tätigkeiten der erlangten Qualifizierung beschäftigt bleiben wird. Beendet der Beschäftigte das Arbeitsverhältnis aus einem von ihm zu vertretenden Grund, ist der Beschäftigte zur Rückzahlung des Entgelts gemäß § 8 dieser Vereinbarung verpflichtet.
- (2) Mit der Entgeltfortzahlung sind auch Zeiten einer tatsächlichen Arbeitsleistung während der berufspraktischen Studienabschnitte beim Arbeitgeber abgegolten.

- (3) Der Arbeitgeber übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester Euro.

§ 5

Reisen zur Teilnahme an Studiengängen

Für die Reisen zur Teilnahme an dualen Studiengängen und Masterstudiengängen gelten grundsätzlich die Regelungen in den Ziffern 10 und 11 des Durchführungsrundschreibens D 5 - 31005/38#1 vom 25. September 2018 zur Richtlinie für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018.

§ 6

Urlaub

Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Probezeit und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann die Qualifizierungsvereinbarung von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 8

Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze

- (1) Der Beschäftigte verpflichtet sich, nach erfolgreicher Beendigung des Studiums mindestens für die Dauer von fünf Jahren beim Arbeitgeber mit der erworbenen Qualifikation beruflich tätig zu bleiben.
- (2) Der Arbeitgeber ist berechtigt,
 - a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich des Beschäftigten fällt, weil er es schuldhaft unterlassen hat, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihm Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
 - b) bei Beendigung des Studiums durch Kündigung dieser Vereinbarung nach Ablauf der Probezeit aus einem vom Beschäftigten zu vertretenden Grund oder vom Beschäftigten, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,

- c) bei Kündigung durch den Beschäftigten innerhalb der ersten fünf Jahre nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme,

das während der Freistellung für die Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 4 gezahlte Entgelt und die geleisteten Studiengebühren zurückzufordern.

- (3) Der Rückzahlungsbetrag nach Absatz 2 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/60 vermindert.
- (4) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie eine besondere Härte bedeuten würde.

(Ort, Datum)

.....
Arbeitgeber

.....
Beschäftigter

Muster für den Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung
auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 TVöD in Verbindung mit
Abschnitt II bzw. III der Richtlinie des Bundes
für duale Studiengänge und Masterstudiengänge
(weiblich)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch (Arbeitgeber)

und der Beschäftigten

Frau

wohnhaf in

geboren am

wird eine

**Qualifizierungsvereinbarung
für die Teilnahme am Studiengang**

**als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag vom
in der Fassung des Änderungsvertrages vom**

getroffen:

Präambel

Im beiderseitigen Interesse von Arbeitgeber und Beschäftigten absolviert die Beschäftigte den oben genannten Studiengang. Ihr wird für die Dauer des Studiums außertariflich Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt. Im Gegenzug verpflichtet sich die Beschäftigte, das Studium gemäß Studienplan zu absolvieren, den erfolgreichen Abschluss anzustreben und nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme das Beschäftigungsverhältnis mindestens für fünf Jahre mit Tätigkeiten der erlangten Qualifikation fortzuführen.

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des Studienganges

- (1) Die Beschäftigte absolviert den Studiengang < Bezeichnung einfügen > an der < Hochschule einfügen >. Der Studienverlauf richtet sich nach dem Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Diese sind Bestandteil der Vereinbarung und regeln die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der Beschäftigten. Darin werden die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche und die tägliche Studienzeit, die zu absolvierenden Prüfungen und Lehrveranstaltungen während des Studiums verbindlich festgelegt.
- (2) Das Studium schließt mit dem akademischen Grad Bachelor/Master ab.

§ 2

Beginn und Dauer des Studienganges

Das Studium beginnt am _____ und endet am _____. Bei einem vorzeitigen Ende des Studiums endet diese Vereinbarung.

§ 3

Dauer der regelmäßigen Studienzeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche tägliche und wöchentliche Studienzeit während der fachtheoretischen Studienabschnitte richtet sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die regelmäßige durchschnittliche tägliche und wöchentliche Studienzeit während der berufspraktischen Studienabschnitte beim Arbeitgeber richtet sich nach den für die Beschäftigten des Arbeitgebers maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten bei einem Dritten.

§ 4

Zahlung und Höhe des Entgelts und der Studiengebühren

- (1) Die Beschäftigte wird für die Dauer des Studiums unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD freigestellt. Die Entgeltfortzahlung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Beschäftigte nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme für mindestens fünf Jahre beim Arbeitgeber mit Tätigkeiten der erlangten Qualifizierung beschäftigt bleiben wird. Beendet die Beschäftigte das Arbeitsverhältnis aus einem von ihr zu vertretenden Grund, ist die Beschäftigte zur Rückzahlung des Entgelts gemäß § 8 dieser Vereinbarung verpflichtet.
- (2) Mit der Entgeltfortzahlung sind auch Zeiten einer tatsächlichen Arbeitsleistung während der berufspraktischen Studienabschnitte beim Arbeitgeber abgegolten.

- (3) Der Arbeitgeber übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester Euro.

§ 5

Reisen zur Teilnahme an Studiengängen

Für die Reisen zur Teilnahme an dualen Studiengängen und Masterstudiengängen gelten grundsätzlich die Regelungen in den Ziffern 10 und 11 des Durchführungsrundschreibens D 5 - 31005/38#1 vom 25. September 2018 zur Richtlinie für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018.

§ 6

Urlaub

Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Probezeit und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann die Qualifizierungsvereinbarung von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 8

Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze

- (1) Die Beschäftigte verpflichtet sich, nach erfolgreicher Beendigung des Studiums mindestens für die Dauer von fünf Jahren beim Arbeitgeber mit der erworbenen Qualifikation beruflich tätig zu bleiben.
- (2) Der Arbeitgeber ist berechtigt,
 - a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Beschäftigten fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen hat, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihr Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
 - b) bei Beendigung des Studiums durch Kündigung dieser Vereinbarung nach Ablauf der Probezeit aus einem von der Beschäftigten zu vertretenden Grund oder von der Beschäftigten, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,

- c) bei Kündigung durch die Beschäftigte innerhalb der ersten fünf Jahre nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme,

das während der Freistellung für die Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 4 gezahlte Entgelt und die geleisteten Studiengebühren zurückzufordern.

- (3) Der Rückzahlungsbetrag nach Absatz 2 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/60 vermindert.
- (4) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie eine besondere Härte bedeuten würde.

(Ort, Datum)

.....
Arbeitgeber

.....
Beschäftigter